



## EUROPA

### Umweltkriminalität

# Neues Damoklesschwert Umweltstrafrecht?

Der neue EU-Richtlinien-Vorschlag zur Umweltkriminalität schießt weit übers Ziel hinaus. Der Anwendungsbereich wird stark erweitert, extrem hohe Strafen werden vorgeschrieben und Umwelt-NGOs bekommen eine Eintrittskarte zu allen Strafverfahren.

Die Europäische Kommission (EK) legte einen Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vor, die die bestehende Richtlinie über die Umweltkriminalität aus 2008 (RL 2008/99/EG) ersetzen soll. Intention der EK ist es, die aus ihrer Sicht mangelnde Strafverfolgung von Umweldelikten zu verbessern und die Umwelt weitergehender als bisher unter strafrechtlichen Schutz zu stellen. Dazu erweitert der Vorschlag die strafrechtlich relevanten

Tatbestände enorm und verschärft auch die Strafen durch Vorgabe von sehr strengen Mindeststrafen (inklusive Haftstrafen). Umwelt-NGOs kommt eine verstärkte Rolle bei der Verfolgung von Umweldelikten, u.a. auch durch optionale Teilnahme an Strafverfahren, zu. Darüber hinaus sollen sie ausdrücklich (unter Verweis auf die „Whistleblower-Richtlinie“) vor Repressalien geschützt werden.

Der Schutz der Umwelt ist auch der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ein wichtiges Anliegen. Deshalb tragen wir auch mit, dass schwere Vergehen gegen die Umwelt mit entsprechenden Strafen geahndet werden. Eine erfolgreiche Verfolgung von illegalen Handlungen gegen die Umwelt ist auch im Interesse der umsichtig agierenden Wirtschaftstreibenden gelegen. Diese muss jedoch in einem nachvollziehbaren, verhältnismäßigen und praktikablen strafrechtlichen Rahmen erfolgen. Dabei ist jedenfalls zu vermeiden, Betriebe unter „Generalverdacht“ zu stellen oder durch nicht einhaltbare, praxisfremde Vorgaben zu kriminalisieren. Dies würde der legitimen Forderung nach „Entkriminalisierung der Wirtschaft“ widersprechen.

Der seitens der EK ins Treffen geführten mangelnden Verfolgungsquote von Umweldelikten dadurch zu begegnen, dass der Katalog der Straftaten stark erweitert wird und die Strafsanktionen verschärft werden, löst das Problem nicht. Zielführender wäre es, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsverfolgung hinsichtlich der in der geltenden Richtlinie vorgesehenen Delikte optimiert wird, statt neue Tatbestände zu schaffen, die den Vollzug und auch die Wirtschaft weiter unter Druck setzen. Dazu sind z.B. grenzüberschreitende Kooperationen, wie sie der Richtlinien-Vorschlag vorsieht, ein geeigneter Weg.

### Starke Erweiterung des Strafrechtskatalogs bei mangelnder Determiniertheit

Der Vorschlag erweitert die Zahl der Tatbestände, die unter strafrechtliche Sanktion gestellt werden, enorm. Generell bestehen Zweifel daran, dass die gewählten Formulierungen der Tatbestände im erweiterten Strafrechtskatalog in einem für Straftatbestände notwendigen Ausmaß ausreichend bestimmt sind und somit dem Determinierungsgebot entsprechen. Das soll anhand von zwei Beispielen illustriert werden:

- **Inverkehrbringen gewisser Erzeugnisse:** Große Bedenken bestehen beispielsweise gegen einen neuen Straftatbestand, nach dem künftig strafrechtlich geahndet werden soll: Das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, dessen Verwendung in größerem Umfang unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder

an Tieren und Pflanzen verursacht oder verursachen kann. Hier geht die Verantwortung desjenigen, der ein bestimmtes Produkt in Verkehr bringt, eindeutig zu weit. Zu bedenken ist, dass unzählige Produkte darunterfallen können, wie z.B. ein Pkw, durch den – wird damit ein Unfall bei Überschreiten eines Tempolimits verursacht – schwere Körperverletzungen die Folge sein können. Hier wird der Bogen eindeutig überspannt, der Tatbestand sollte ersatzlos gestrichen werden. Sind Erzeugnisse für sich genommen erlaubt, kann daraus dem Inverkehrbringer kein strafrechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden.

- **Umgehung der UVP-Pflicht:** Weiters ist abzulehnen, dass schlichtweg die „Umgehung der Anforderungen einer UVP-Pflicht“ strafrechtlich geahndet werden soll. Der Tatbestand steht nicht im Einklang mit dem Determinierungsgebot. Dies deshalb, da bei vermuteten Umgehungshandlungen ein zu weiter Interpretationsspielraum gegeben ist, fraglich ist auch, wann eine „schwere Umgehung“ vorliegt. Die UVP ist aufgrund der umfangreichen und überaus anspruchsvollen Vorgaben der UVP-Richtlinie ein höchst komplexer Prüfungsprozess. Es muss daher konkreter ausgeführt werden, welches Verhalten eines Projektwerbers oder Anlagenbetreibers strafrechtliche Sanktionen auslöst.

#### RL schreibt konkrete, extrem hohe Strafen vor

Während die geltende Richtlinie den Mitgliedstaaten lediglich vorschreibt, dass sie Strafen vorsehen müssen, die wirksam, angemessen und abschreckend sind, legt der Vorschlag selbst konkrete, sehr hohe Mindeststrafen fest, die in Freiheitsstrafen im Ausmaß von mindestens zehn Jahren gipfeln und von den Mitgliedstaaten ohne jeden Umsetzungsspielraum zu übernehmen sind. Das greift aber zu weit in die Autonomie der Mitgliedstaaten ein, die die Strafen in ihr nationales Strafrechtsgefüge einpassen müssen.

#### Whistleblower-Schutz

Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, entsprechend der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower-Richtlinie) den Schutz von Personen, die Umweldelikte anzeigen oder bei deren Ahndung mithelfen, sicherstellen. Der hier vorgesehene Hinweisgeberschutz passt jedoch rechtssystematisch nicht in diese Richtlinie, sondern müsste durch eine Änderung der Whistleblower-Richtlinie erzielt werden, was aber aufgrund der Unbestimmtheit des neuen Strafkatalogs sehr kritisch zu sehen ist.

#### Beteiligung von Umwelt-NGOs an Strafverfahren

Umwelt-NGOs sollen nach dem Vorschlag künftig berechtigt werden, sich an allen Strafverfahren zu

beteiligen. Das sieht die Aarhus-Konvention nicht vor. Die verpflichtende Beiziehung von Umwelt-NGOs in Strafverfahren wird mit Nachdruck abgelehnt. Sie wäre im Strafverfahren systemwidrig und ist aufgrund der hohen Sensibilität von Strafprozessen, die nicht die Plattform für „Schauprozesse“ bieten dürfen, keinesfalls akzeptabel. ●

**Weitere Infos:** UmweltkriminalitätsRL EK-Vorschlag COM(2021) 851 v. 15.12.2021 ([Link](#)), revidiert geltende RL 2008/99/EG ([Link](#)).

#### WKÖ-Conclusio

Auch wenn wir die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von schweren Delikten gegen die Umwelt grundsätzlich unterstützen, lehnen wir die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Verschärfungen zulasten der Wirtschaft aus den dargelegten Gründen ab. Wir sprechen uns dafür aus, das Prinzip „Beraten statt Strafen“ in die Richtlinie aufzunehmen und damit auch die Eigenverantwortlichkeit von Unternehmen zu stärken. Auch sollte die Möglichkeit der Straffreiheit bei „tätiger Reue“ verankert werden, was zur Schadensvermeidung beiträgt. Eine strafrechtliche Verfolgung hat existenzbedrohende Auswirkungen auf ein Unternehmen, die damit verbundene Rufschädigung ist oft irreversibel. Deshalb ist an strafrechtliche Regelungen ein besonders hoher Maßstab an sorgfältig und eindeutig formulierten Tatbeständen, die ausreichende Berechenbarkeit und Rechtssicherheit für Wirtschaftstreibende bieten, zu legen und auf ein verhältnismäßiges Strafausmaß Bedacht zu nehmen.



**Dr. Elisabeth Fuherr (WKÖ)**  
[elisabeth.fuherr@wko.at](mailto:elisabeth.fuherr@wko.at)